



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
60-10-(2019-0552)

bearbeitet von:  
Dfin Schwer DW 89970 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:  
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

per E-Mail:  
st2@bmvit.gv.at ,  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 18. März 2019

**BMVIT-161.006/0001-IV/ST2/2019 -  
Entwurf einer 31. StVO-Novelle der  
Straßenverkehrsordnung;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich über die Möglichkeit zur  
Stellungnahme zur gegenständlichen 31. Novelle der Straßenverkehrsordnung.

Ad §2 Abs. 1 Z 23:

Die Definition „Lastenfahrzeug“ wird aus Sicht der Österreichischen Städte  
begrüßt, erlaubt diese Definition doch nun die Benutzung von Ladezonen  
(„ausgenommen Lastfahrzeug“) von Transportfahrrädern und ist somit eine  
wichtige Maßnahme zur Förderung derselben.

Ad §14a:

Hinsichtlich der Ausnahme von Organen der Bundespolizei als ReiterInnen von  
Dienstpferden wäre noch genauer auszuführen, wie die Kenntlichmachung von  
Dienstpferden erfolgt.

Ad §88b – Rollerfahren:

Die Leiterinnen und Leiter der Verkehrsrechts-, sowie der  
Verkehrsplanungsabteilungen der österreichischen Städte, sowie die

VerkehrsstadträtInnen haben sich nach einer Umfrage des Städtebundes aufgrund des gravierenden Geschwindigkeitsunterschiedes zwischen FußgängerInnen und E-ScooternutzerInnen unisono dafür ausgesprochen, Klarheit in der StVO zu schaffen und E-Scooter ähnlich dem Wiener Beispiel als Fahrräder zu klassifizieren (Befahren von Gehwegen verboten, Benützung von Radverkehrsanlagen und der Straße). In diesem Zusammenhang begrüßt der Österreichische Städtebund die nun vorliegende StVO-Novelle, die in §88b erstmals eine entsprechende Definition für E-Scooter vorsieht und den Wünschen der Städte entgegen kommt.

Vor allem das Verbot, Gehwege mit E-Scootern zu nutzen, war aus Sicht der StädtevertreterInnen essentiell – hätte eine Freigabe der Gehwegnutzung für E-Scooter doch zu einer nicht zu unterschätzenden Gefährdung der FußgängerInnen geführt.

Der Gesetzgeber schafft in der vorliegenden StVO-Novelle Klarheit dahingehend, dass E-Scooter Gehwege nicht benützen dürfen und verweist auf die für Radfahrende geltenden Verhaltensvorschriften. Aus legislativer Sicht wäre es ev. zweckmäßig, weiter zu spezifizieren, welche „für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften“ im Detail von E-ScooterfahrerInnen beachtet werden müssen (nur § 68 StVO, oder auch § 19 Abs. 6, bzw. § 8 Abs. 1 bzw. die Alkoholbestimmungen gem. § 5 StVO?). Hier wären genauere Ausführungen erforderlich.

Auch wären legislative Vorkehrungen in Hinblick auf künftig zu erlassende Ausstattungsbestimmungen für E-Scooter ggf. bereits mit der vorliegenden Gesetzesnovelle zu treffen.

Wir ersuchen um Einarbeitung der vorgeschlagenen Änderungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär